Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2806
(zu Drucksache 8/2682)
08.05.79

Sachgebiet 111

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes — Drucksachen 8/2682, 8/2757 —
hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Eingangsworte)

Die Bundesregierung stimmt der Stellungnahme des Bundesrates nicht zu.

Die Durchführung der Bundestagswahl ist keine verwaltungsmäßige Ausführung eines Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 83 des Grundgesetzes. Es handelt sich vielmehr um einen Akt der Selbstorganisation des Bundes, gerichtet auf die Bildung eines obersten Staatsorgans. Dieser Akt ist allein Angelegenheit des Bundes, auch wenn die Länder Verwaltungshilfe leisten. Da die Durchführung des Bundeswahlgesetzes eine Bundesaufgabe und nicht eine eigene Angelegenheit der Länder ist, bedarf das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes. Diese Auffassung, die auch in der Literatur nahezu einhellig vertreten wird, hat die Bundesregierung bisher bei allen Änderung des Bundeswahlgesetzes (vgl. zuletzt BT-Drucksache 7/2873 vom 2. Dezember 1974 S. 53) und auch beim Europawahlgesetz (vgl. BT-Drucksache 8/361 vom 6. Mai 1977 S. 13, 24) vertreten.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 4 — § 13 —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zwar gehen beide Vorschläge in die gleiche Richtung und streben eine Verbesserung der Rechtsstellung psychisch Kranker an, jedoch hat der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf zwei entscheidende Vorteile:

— zum einen räumt er den Betroffenen das Wahlrecht uneingeschränkt ein (während der Bundesratsvorschlag nur einen Wahlrechtsausschluß mit „Antragsvorbehalt" — Vorlage einer Bescheinigung — vorsieht);
— zum anderen bewirkt der Gesetzentwurf der Bundesregierung einen stärkeren Abbau der Diskriminierung psychisch Kranker mit der Folge, daß Betroffene von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden (während nach dem BR-Vorschlag erst durch ausdrückliche Initiative der mit ihrer Einwilligung unter Pflegschaft Gestellten eine Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt).

Die aufgezeigten Vorteile des Vorschlages der Bundesregierung überwiegen gegenüber dem Nachteil eines stärkeren Verwaltungsaufwandes durch die notwendig werdende Durchsicht aller Pflegschaftsakten.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 6 — § 21 —)

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag des Bundesrates keine grundsätzlichen Einwendungen, da verfassungsrechtliche Bedenken insoweit nicht bestehen. Sie gibt jedoch die in BT-Drucksache 7/867 vom 27. Juni 1973 unter b) aufgeführten Erwägungen zu bedenken (vgl. auch Protokoll über die 460. Sitzung des Bundesrats-Innenausschusses

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

vom 21. März 1979 S. 49 f.). Eine gegenüber der derzeitigen Regelung frühere Bestellung der Vertreterversammlung ist insbesondere aus dem Prinzip einer möglichst aktuellen Legitimation der Versammlung nicht unbedenklich (vgl. auch BT-Drucksache 7/2873 vom 2. Dezember 1974 S. 6, 39).

Zu 4. (Artikel 1 Nr. 10 — § 53 a —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 5. (Artikel 1 a — neu —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 6. (Anlage zum Bundeswahlgesetz — zu Artikel 1 Nr. 12 —)

Die Bundesregierung erhebt gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates keine Einwendungen.

Von den drei Wahlkreisen (185 — Freiburg —, 186 — Lörrach — Müllheim — und 192 — Waldshut —), für die zwischen den Parteien auf Landesebene eine Einigung über eine Abgrenzung nicht erreicht worden ist, wird nur zu den Vorschlägen der Bundesregierung zur Neueinteilung der Wahlkreise 185 und 192 eine Änderung beantragt. Der Antrag zielt darauf ab, die dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zugehörigen Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten, Oberried, Stegen (= Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal), Gundelfingen, Heuweiler (= Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen), Glottertal, Sankt Peter (= Teil des Gemeindeverwaltungsverbandes Sankt Peter), mit insgesamt 31 162 deutschen Einwohnern am 1. April 1978, wie seither, beim Wahlkreis 190 (jetzt 185) Freiburg zu belassen; nur die dem Gemeindeverwaltungsverband Sankt Peter zugehörige Gemeinde Sankt Märgen soll zur Beseitigung der Durchschneidung eines Gemeindeverwaltungsverbandes durch Wahlkreisgrenzen vom Wahlkreis 188 (jetzt 192) Waldshut zum Wahlkreis 190 (jetzt 185) Freiburg umgesetzt werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl eines Wahlkreises würde zum Stichtag 1. April 1979 bei den so vorgeschlagenen Wahlkreisen 185 Freiburg + 14,3 v. H. (anstatt −0,3 v. H.) und 192 Waldhut −28,2 v. H. (anstatt +3,4 v. H.) betragen. Dieser Vorschlag, der sich im Rahmen der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 19. Oktober 1978 hält (vgl. BT-Drucksache 8/2166), stellt eine denkbare Alternative zum Vorschlag der Bundesregierung dar.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (13) — 100 01 — Wa 48/79 — vom 7. Mai 1979.